

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**Allgemeine Einkaufsbedingungen**" genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Richard Wolf GmbH, der RIWOSpine GmbH, der Kurt Semrau GmbH und der RIWOLINK GmbH oder eines mit ihnen gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden, inländischen Unternehmen (nachfolgend jeweils "**AUFTRAGGEBER**" genannt) und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER eine Lieferung oder Werk- oder Dienstleistung des Auftragnehmers (Werk- und Dienstleistung nachfolgend gemeinsam auch "**Leistung**" genannt) in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung des Schriftformerfordernisses genügen neben Telefaxen auch E-Mails und Scans.
- 1.4. Rechte, die dem AUFTRAGGEBER nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

## 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung, Ersatzteile

- 2.1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für den AUFTRAGGEBER kostenfrei. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2. Eine Bestellung oder ein Auftrag (nachfolgend beide "**Auftrag**" genannt) wird erst verbindlich, wenn der Auftrag vom AUFTRAGGEBER schriftlich erteilt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit der Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für den AUFTRAGGEBER nicht verbindlich.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung als pdf-Datei per E-Mail oder in SNC (Supplier Network Collaboration) zu erteilen, in der Preis und Leistungszeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie vom AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER bei Lieferungen vor Vertragsabschluss schriftlich oder per E-Mail zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information, ist der AUFTRAGGEBER nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 2.5. Das Schweigen des AUFTRAGGEBERS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern

dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

- 2.6. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers müssen eindeutig Bezug nehmen auf die Bestelldaten des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Bestellnummer, Material- oder Artikelnummer, Kostenstellen), sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Ziffer 3.3. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferscheine bleibt unberührt.
- 2.7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der AUFTRAGGEBER wird dem Auftragnehmer mitteilen, ob und welche Änderungen der Auftragnehmer gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vorzunehmen hat. Der AUFTRAGGEBER ist jederzeit zur Änderung des Auftrags berechtigt, insbesondere wenn eine Änderung infolge einer Gesetzesänderungen oder Änderung von anderen Normen zur Einhaltung des Gesetzes oder anderen Normen erforderlich wird. In diesen Fällen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Auftragnehmer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preis-anpassung zustande, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2.8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.9. Der Auftragnehmer gewährleistet, bei Ausführung von Aufträgen für den AUFTRAGGEBER die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Auftragnehmer gewährleistet insoweit insbesondere, seine Nachunternehmer und Verleiher entsprechend verpflichtet zu haben. Der Auftragnehmer gewährleistet, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eventueller Nachunternehmer oder von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer im Innenverhältnis gegenüber dem AUFTRAGGEBER nicht haftet. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 2.10. Zur Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette gemäß der Verordnung (EG) 648/2005 ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofern er nicht bereits den Status des Authorised Economic Operator (AEO) besitzt, eine Sicherheitserklärung abzugeben, die den einschlägigen Vorgaben des Zolls genügt. Die Abgabe der Sicherheitserklärung entfällt, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er bereits einen Antrag für den Erhalt eines AEO-Zertifikats gestellt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Wirtschaftsbeteiligte einzuschalten, die ebenfalls über den AEO-Status verfügen oder gegenüber dem Auftragnehmer entsprechende Sicherheitserklärungen abgegeben haben.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

2.11 Auftragnehmer, die den AUFTRAGGEBER mit Produkten mit Ersatzteilbedarf beliefern, sind verpflichtet, den AUFTRAGGEBER nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren acht Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

### 3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

3.1. Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen für die ordnungsgemäße Verpackung der Produkte verantwortlich. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden. Dabei berücksichtigt er eventuelle Wünsche/Anforderungen des AUFTRAGGEBERS.

3.2. Der Versand der Produkte ist auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist in einer Versandtasche sicher außen an den zugehörigen Packstücken anzubringen. Der Auftragnehmer achtet auf die Vollständigkeit folgender Informationen: Lieferadresse, Bestellnummer, Bestelldatum, und wenn im Bestellschreiben des AUFTRAGGEBERS angegeben, die Materialnummer, Typen-Nummer oder Projektnummer und die jeweils beinhaltenen Stückzahl. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifiziert sein. Die Sorten- und Chargenreinheit der Produkte innerhalb eines Packstückes und die Übereinstimmung mit der Kennzeichnung auf dem Packstück sind vom Auftragnehmer zwingend sicherzustellen.

3.4. Anlieferungen können nur werktags, von Montag bis Freitag innerhalb der nachstehenden Geschäftszeiten entgegengenommen werden:

- 07:15 Uhr – 09:00 Uhr
- 09:15 Uhr – 12:15 Uhr
- 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Der Lieferant stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

3.5. Der Auftragnehmer hat bei der Lieferung der Produkte insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

### 4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Die in dem Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen (vorstehend und nachfolgend auch "Liefer- und Leistungszeit" genannt) sind verbindlich. Die Fristen laufen vom Zugang des Auftrags an. Innerhalb der Frist oder zum vereinbarten Termin müssen bei Lieferungen die Produkte unter der vom AUFTRAGGEBER angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein und bei Werk- und Dienstleistungen die Leistungen erbracht worden sein.

4.2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

4.3. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Liefer- oder Leistungsverzug nicht zu vertreten. Nimmt der AUFTRAGGEBER die Lieferung oder Leistung an, so muss sich der AUFTRAGGEBER die Vertragsstrafe spätestens mit der

Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch des AUFTRAGGEBERS wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4.4. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

### 5. Preise und Zahlung

5.1. Der in dem Auftrag angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich bei Lieferungen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung "frei Verwendungsstelle" und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport und Versicherungen bis zu der vom AUFTRAGGEBER angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch den AUFTRAGGEBER schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

5.2. Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

5.3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

5.4. Der Lieferant schickt die Originalrechnung an folgende Rechnungsanschrift:

- Richard Wolf GmbH: invoice@richard-wolf.com
- RIWOspine GmbH: invoice@riwospine.com
- Kurt Semrau GmbH: invoice@kurt-semrau.com
- RIWOLINK GmbH: invoice@riwolink.com

Der Auftragnehmer übersendet Rechnungen bei Lieferungen erst nach vertragsgemäßer Lieferung der Produkte und bei Werk- und Dienstleistungen erst nach vollständiger Leistungserbringung. Die Rechnungen müssen eindeutig auf die Bestellnummer und -position und, sofern eine Material-/ Artikelnummer vom AUFTRAGGEBER vergeben wurde, auf diese Bezug nehmen. Rechnungen ohne vollständigen Auftragsbezug gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

5.5. Die Bezahlung erfolgt (1.) bei Lieferungen nach Annahme der Produkte sowie einer etwa vereinbarten Abnahme oder bei Leistungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung sowie Abnahme und (2.) Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung oder Werkleistung ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Zahlung insoweit bis

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte oder vorzeitiger Leistungserbringung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn dem AUFTRAGGEBER auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden. Der AUFTRAGGEBER kommt nur durch Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen. Der Auftragnehmer ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die der AUFTRAGGEBER nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

## 6. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme bei Lieferungen

- 6.1. Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den AUFTRAGGEBER.
- 6.2. Ist der Auftragnehmer bei Lieferungen zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb des AUFTRAGGEBERS verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf den AUFTRAGGEBER über. Dies gilt auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.
- 6.3. Soweit die Parteien bei Lieferungen eine Abnahme vereinbart haben, nimmt der AUFTRAGGEBER nach Lieferung, Aufstellung und Montage sowie angemessenem und ausreichendem Probebetrieb und Erfüllung aller Nebenleistungen des Auftragnehmers, insbesondere Durchführung der Einweisung und Schulung, die vollständig und mangelfrei gelieferten Produkte innerhalb eines Monats nach Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens des Auftragnehmers ab. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in diesem Fall abweichend von vorstehendem Absatz 1 und Absatz 2 erst mit der Abnahme auf den AUFTRAGGEBER über. Die Regelungen der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Falle einer vereinbarten Abnahme entsprechend und ergänzend, soweit in dieser Ziffer 6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelungen zur Abnahme enthalten sind.

Die Produkte gehen bei Lieferungen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des AUFTRAGGEBERS über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

## 7. Abnahme und Gefahrübergang bei Werkleistungen

- 7.1. Werkleistungen werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist vom AUFTRAGGEBER abgenommen, sofern die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat dem AUFTRAGGEBER schriftlich mitzuteilen, wenn die Leistungen in vollem Umfang abgeschlossen sind und die Abnahme voraus-

sichtlich mangelfrei durchgeführt werden kann. Die Leistungen sind erst erfüllt, wenn sie vom AUFTRAGGEBER abgenommen worden sind. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

- 7.3. Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER kostenlos bereitzustellen und zu entsorgen. Die durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn der Auftragnehmer hat die erfolglosen Abnahmeversuche nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt. Über die Abnahmen ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und vom AUFTRAGGEBER und dem Auftragnehmer rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
  - 7.4. Im Falle von Mängeln ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Dies gilt auch bei unwesentlichen Mängeln.
  - 7.5. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, einen Probebetrieb für einen angemessenen Zeitraum zu verlangen. Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probebetrieb durch den AUFTRAGGEBER stellt keine Abnahme dar.
  - 7.6. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den AUFTRAGGEBER über.
  - 7.7. Darf die Leistung oder die Lieferung nur mit Genehmigung eines Amtes, einer Behörde oder eines Vereins, beispielsweise Technischer Überwachungsverein, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Bergamt, betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Auftragnehmer, die dem AUFTRAGGEBER daraus entstehenden Kosten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 8. REACH, RoHS, Konfliktminerale, Lieferantenerklärungen, Medizinprodukte**
- 8.1. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass die gelieferten Produkte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen. Der Auftragnehmer erfüllt alle nach dieser Verordnung bestehenden Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Auftragnehmer Pflichten für den AUFTRAGGEBER, stellt der Auftragnehmer den AUFTRAGGEBER von den hierfür anfallenden Kosten frei, es sei denn der Auftragnehmer hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationspflichten, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronic Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektrostoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

- (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte ist vom Auftragnehmer vor der ersten Lieferung gegenüber dem AUFTRAGGEBER schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis "RoHS-konform/RoHS-compliant" zu bestätigen.
- 8.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Auftragnehmer stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS weist der Auftragnehmer unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.
- 8.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG/EU-Richtlinien, EG/EU-Verordnungen und EG/EU-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Ziffer 8 genannten Anforderungen abzugeben. Der Auftragnehmer stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen gegen den AUFTRAGGEBER oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen nicht zu vertreten.
- 8.5. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, verpflichtet er sich, für die zu liefernden Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Einzel- bzw. Langzeitlieferantenerklärung gemäß Verordnung (EU) 2015/2447 abzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Staat hat, mit dem die Europäische Union ein Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat oder in einem Staat bzw. Gebiet, welcher bzw. welches mit der Europäischen Union assoziiert ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig einen zum Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Präferenznachweis an den AUFTRAGGEBER zu übergeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland hat, hat der Auftragnehmer gegebenenfalls vor der ersten Lieferung ein Ursprungszeugnis an den AUFTRAGGEBER zu übergeben. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung, dem Präferenznachweis oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.
- 8.6. Der Auftragnehmer wird die Produkte – sofern es sich um Medizinprodukte handelt – in Übereinstimmung mit der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (MDD 93/42/EWG) herstellen und liefern und produktbezogene Anforderungen des AUFTRAGGEBERS berücksichtigen. Nach Auslauf der MDD 93/42/EWG und des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/745 vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (MDR) wird der Auftragnehmer die Produkte nach deren Maßgabe fertigen und liefern und sicherstellen, dass dem AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Umstellung keine Nachteile entstehen. Insbesondere gilt:  
Sofern es seitens der benannten Stelle oder der Behörden im Zusammenhang mit der MDR weitergehende Anforderungen (z.B. bezüglich der technischen Dokumentation) geben sollte, welche bislang in der MDD93/42/EWG gegebenenfalls noch nicht gefordert waren, wird der Auftragnehmer diese bereitstellen bzw. uneingeschränkt erfüllen.
- 8.7. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Medizinprodukten verpflichtet ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem AUFTRAGGEBER, die für Medizinprodukte einschlägigen gesetzlichen Vorgaben an sein Ressourcenmanagement zu erfüllen. Er wird insbesondere eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Mitarbeiter anstellen und diese laufend schulen. Ferner wird der Auftragnehmer die notwendige Infrastruktur sowie Arbeitsumgebung ermitteln, bereitstellen und aufrechterhalten sowie die vorgeschriebenen Wartungszyklen einhalten. Der wird sein Ressourcenmanagement entsprechend dokumentieren und auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Der Auftragnehmer wird ferner sämtliche Prozesse der Produktion von Medizinprodukten validieren, deren Ergebnis nicht durch nachfolgende Überwachung oder Messung verifiziert werden kann oder verifiziert wird, wodurch sich Unzulänglichkeiten erst zeigen, nachdem das Produkt in Gebrauch genommen erbracht worden ist. Die Validierung muss die Fähigkeit dieser Prozesse zur beständigen Erreichung der geplanten Ergebnisse darlegen. Die Produkte sind, soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt, frei von herstellbedingten Verunreinigungen anzuliefern und die Prozesse zur Reinigung seitens des Auftragnehmers gemäß Stand der Technik zu validieren und zu dokumentieren. Produktspezifische weitergehende Anforderungen an die Sauberkeit von Produkten seitens des AUFTRAGGEBERS werden vom Auftragnehmer entsprechend umgesetzt, gleichfalls validiert und dokumentiert.
- 8.8. Der Auftragnehmer hat das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) sowie das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER einzuhalten. Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER außerdem alle für seine Produkte einschlägigen EG/EU-Richtlinien und EG/EU-Verordnungen zu Abfällen, Verpackungen und Batterien, einschließlich deren jeweiligen Umsetzungen in nationales Recht, soweit für die Produkte des Auftragnehmers relevant, einzuhalten, beispielsweise die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle, die Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und die Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie deren jeweiligen Umsetzungen in nationales Recht, soweit für die Produkte des Auftragnehmers relevant. Soweit die Produkte dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Batteriegesetz oder dem Verpackungsgesetz unterliegen, wird der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER auf dessen Verlangen unverzüglich sämtliche Daten zu den Produkten zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Batteriegesetz oder dem Verpackungsgesetz stehen. Soweit zwar die Produkte des Auftragnehmers nicht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Batteriegesetz oder Verpackungsgesetz unterliegen, aber der AUFTRAGGEBER nach dem Kreislauf-

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

wirtschaftsgesetz, Batteriegesetz oder Verpackungsgesetz verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer den AUFTRAGGEBER bei der Erfüllung dessen Meldepflichten bei Behörden und seiner weiteren Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Batteriegesetz und Verpackungsgesetz nach besten Kräften unterstützen. Vorstehe der Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend, soweit die Produkte des Auftragnehmers EG/EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen zu Abfällen, Verpackungen oder Batterien unterliegen (= Satz 3) oder der AUFTRAGGEBER nach EG/EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen zu Abfällen, Verpackungen oder Batterien verpflichtet ist (= Satz 4).

## 9. Gewährleistung, Mängelhaftung und Garantien

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien und Verordnungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Eine Erstmusterfreigabe durch den AUFTRAGGEBER entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Qualität und die Mangelfreiheit der Produkte. Der Auftragnehmer stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nichtkonformität mit der Spezifikation, den freigegebenen Mustern oder der Verletzung dieser Vorschriften gegen den AUFTRAGGEBER oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Nichtkonformität mit der Spezifikation, den freigegebenen Mustern oder die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Auftragnehmer gegen die vom AUFTRAGGEBER gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist der AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.2. Bei Lieferungen hat der AUFTRAGGEBER dem Auftragnehmer offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, sind die Produkte erst mit erfolgreicher Abnahme abgeliefert. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der AUFTRAGGEBER eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der AUFTRAGGEBER nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Auftragnehmer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 9.3. Sofern die Vertragsparteien eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten und Gegenstand der Geschäftsbeziehung Lieferungen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Auftragnehmer für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Auftragnehmer wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Auftragnehmer wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaß-

nahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird den AUFTRAGGEBER in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Der AUFTRAGGEBER wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat der AUFTRAGGEBER dies dem Auftragnehmer schnellstmöglich nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.

- 9.4. Bei Mängeln der Produkte oder der Werkleistungen ist der AUFTRAGGEBER unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich (1.) die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (2.) die Lieferung mangelfreier Produkte (bei Lieferungen) bzw. Neuherstellung des Werks (bei Werkleistungen) durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.
- 9.5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbeauftragung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte oder noch nicht als mangelhaft erkannter Werkleistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AUFTRAGGEBER dar.
- 9.6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AUFTRAGGEBERS beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Produkte, wobei die Produkte erst mit der erfolgreichen Abnahme abgeliefert sind, sofern eine Abnahme vereinbart ist. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist und beim gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.7. Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## 10. Serienschäden bei Lieferungen

- 10.1. Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Produkte einer Charge gleiche Fehler vorliegen. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl des AUFTRAGGEBERS zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 10.3. Der Auftragnehmer wird den AUFTRAGGEBER bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die der AUFTRAGGEBER für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

## 11. Produkthaftung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen verpflichtet, den AUFTRAGGEBER von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

- produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 11.2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AUFTRAGGEBER durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der AUFTRAGGEBER den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom AUFTRAGGEBER angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den AUFTRAGGEBER zu leisten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung, sei es durch positives Tun oder Unterlassen, die den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- 11.4. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom AUFTRAGGEBER entwickelt wurden.
- 12.2. Sofern der AUFTRAGGEBER oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den AUFTRAGGEBER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1. Sofern der AUFTRAGGEBER durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder Leistungen gehindert wird, wird der AUFTRAGGEBER für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der AUFTRAGGEBER die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom AUFTRAGGEBER nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, eine Pandemie, Energiemangel, einem Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Der AUFTRAGGEBER kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der AUFTRAGGEBER im Annahmeverzug befindet.
- 13.2. Der AUFTRAGGEBER ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der AUFTRAGGEBER an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der AUFTRAGGEBER nach Ablauf der Frist erklären, ob der AUFTRAGGEBER von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.
- 14. Haftung des AUFTRAGGEBERS**
- 14.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der AUFTRAGGEBER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der AUFTRAGGEBER ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AUFTRAGGEBER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des AUFTRAGGEBERS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 14.2. Soweit die Haftung des AUFTRAGGEBERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGGEBERS.
- 15. Materialbeistellung**
- 15.1. Stellt der AUFTRAGGEBER dem Auftragnehmer Ware oder Werkzeuge, die der Auftragnehmer bei der Herstellung der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung benötigt (nachfolgend "Beistellware" genannt), zur Verfügung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beistellware vom AUFTRAGGEBER auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen, sofern nicht anderweitig schriftlich geregelt.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des AUFTRAGGEBERS gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftragnehmer den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des AUFTRAGGEBERS zu informieren und an den Maßnahmen des AUFTRAGGEBERS zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AUFTRAGGEBER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des AUFTRAGGEBERS zu erstatten, ist der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt dem AUFTRAGGEBER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der AUFTRAGGEBER nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den AUFTRAGGEBER zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche vom

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

AUFTRAGGEBER bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

- 15.4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Auftragnehmer wird diese stets für den AUFTRAGGEBER vorgenommen. Das Eigentum des AUFTRAGGEBERS an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der AUFTRAGGEBER sein Volleigentum verliert. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen für den AUFTRAGGEBER. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 15.5. Der Auftragnehmer erstellt auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS Inventurlisten über die sich beim Auftragnehmer befindliche Beistellware.
- 15.6. Der Auftragnehmer darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben des AUFTRAGGEBERS verwenden.
- 15.7. Produkte, die der Auftragnehmer ganz oder teilweise nach den Vorgaben des AUFTRAGGEBERS oder unter Benutzung der vom AUFTRAGGEBER überlassenen Beistellware herstellt, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die der AUFTRAGGEBER berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Wertes an den AUFTRAGGEBER zu bezahlen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 15.8. Der Auftragnehmer ist dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der AUFTRAGGEBER infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer setzt den AUFTRAGGEBER vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- 15.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an den AUFTRAGGEBER herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zum AUFTRAGGEBER erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

## 16. Geheimhaltung, Datenschutz

- 16.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung,

geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Know-How, Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische sowie steuerliche Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen) und sonstige Informationen (z.B. rechtliche Informationen und die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffende Informationen).

- 16.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 16.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 16.4. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 16.5. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 16.6. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.
- 16.7. Unsere Datenschutzerklärung kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:  
<https://www.richard-wolf.com/de/metanavigation/datenschutzerklaerung.html>

## 17. Soziale und ökologische Mindeststandards

- 17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Auftragnehmer die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte,

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

- das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur ILO und zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.ilo.org](http://www.ilo.org) und [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich. Vorstehende Pflichten gelten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers für den Auftraggeber und werden im Folgenden auch "soziale und ökologische Mindeststandards" genannt.
- 17.2. Der Auftragnehmer kommuniziert diese sozialen und ökologischen Mindeststandards in angemessener Weise an seine Lieferanten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER beauftragt (im Folgenden "**Vorlieferanten**" genannt), und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten. Der Auftragnehmer wird die Vorlieferanten hierauf regelmäßig in angemessenem Umfang prüfen.
- 17.3. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Einhaltung der sozialen und ökologischen Mindeststandards durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Der AUFTRAGGEBER wird den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung der sozialen oder ökologischen Mindeststandards im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER, ist der AUFTRAGGEBER auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. Der AUFTRAGGEBER wird bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten und in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren.
- 17.4. Der Auftragnehmer informiert den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb oder bei einem Subunternehmer, Zulieferanten oder Beauftragten zu einer Verletzung der sozialen oder ökologischen Mindeststandards gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für den AUFTRAGGEBER steht oder stehen kann.  
Die Information erfolgt an [compliance@richard-wolf.com](mailto:compliance@richard-wolf.com).
- 17.5. Bei Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Zulieferanten oder Beauftragten gegen diese unabdingbaren sozialen und ökologischen Mindeststandards kann der AUFTRAGGEBER verlangen, dass der Auftragnehmer unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verstöße gegen die sozialen oder ökologischen Mindeststandards einleitet.
- 17.6. Leitet der Auftragnehmer Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes gegen die sozialen oder ökologischen Mindeststandards pflichtwidrig innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, nicht ein oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Wiegt die Verletzung der sozialen oder ökologischen Mindeststandards derart schwer, dass dem AUFTRAGGEBER ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so ist der AUFTRAGGEBER auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt.
- 17.7. Der Auftragnehmer stellt den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen (insbesondere auch Rechtsberatungskosten und Bußgeldern) frei, die aus einem Verstoß gegen die sozialen oder ökologischen Mindeststandards resultieren. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einen Auftrag oder wesentliche Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen.
- 18.2. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 18.3. Zulieferanten des Auftragnehmers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem AUFTRAGGEBER nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzu teilen.
- 18.4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem AUFTRAGGEBER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.5. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem AUFTRAGGEBER der Sitz des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGGEBER ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 18.6. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferanschrift. Bei Leistungen ist Erfüllungsort für die Leistungs- und etwaige Nacherfüllungspflichten der vom AUFTRAGGEBER angegebene Leistungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des AUFTRAGGEBERS der Sitz des AUFTRAGGEBERS, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 18.7. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 18.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Knittlingen, Juli 2023